

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Beschlossen vom Kreistag des Landkreises Aurich am 19.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 52 vom 22.12.2017.

Lfd. Nr.	Geänderte §§	Beschluss des Kreistages vom	Bekanntmachung Amtsblatt LK Aurich	In Kraft ab
1	§ 3 (1), (2) und (3) § 4 (1) § 6 (1) und (2) § 12 (2), (3) und (4)	19.12.2018	Nr. 52 vom 21.12.2018	01.01.2019
2	§ 3 (1) § 6 (1) und (2) § 10 (5) § 12 (3)	19.12.2019	Nr. XX vom XX.12.2019	01.01.2020

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48) und der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48, 119) i. V. mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121) und der §§ 2 und 24 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich vom 14.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 53 vom 27.12.2006) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren und Gebührenmaßstäbe

Die Benutzungsgebühr besteht aus Grund- und Leistungsgebühr; sie bemisst sich nach folgenden Maßstäben:

- a) Je Benutzungseinheit im Sinne des § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung wird zur Deckung der fixen, nicht durch Leistungsgebühren nach dieser Satzung gedeckten Kosten jährlich eine abfallwirtschaftliche Grundgebühr erhoben (§ 3).
- b) Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Behältern bis 1.100 l bemisst sich die Gebühr nach dem Behältervolumen und der tatsächlichen Leerungshäufigkeit (§ 4). Letztere wird vom Landkreis mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System) gemessen.
- c) Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Containern ab 3 m³ wird je Abfuhr eine nach dem Behältervolumen bemessene Gebühr erhoben (§ 6).
- d) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll bemisst sich nach der Art der Abholung (Normal oder Express) und dem Volumen der Abholung (§ 7).

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung zusammengeschlossen sind.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen bis zu 240 l

69,00 €.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

bis zu 240 l	69,00 €
von 250 l bis 360 l	138,00 €
von 370 l bis 480 l	207,00 €
von 490 l bis 600 l	276,00 €
von 610 l bis 720 l	345,00 €
von 730 l bis 840 l	414,00 €
von 850 l bis 960 l	483,00 €
von 970 l bis 1.080 l	552,00 €
von 1.090 l bis 1.200 l	621,00 €

Für die Berechnung der Grundgebühr ist das vorgehaltene Behältervolumen für Restabfälle maßgeblich. Bei einem größeren Restabfallbehältervolumen erhöht sich die Grundgebühr pro weitere 120 l um 69,00 €.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die ersten acht Tage nach Aufstellung für Containerkunden mit einem

vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	pauschal	36,30 €
Container 5,5 m ³	pauschal	68,05 €
Container 7,0 m ³	pauschal	87,72 €
Container 9,0 m ³	pauschal	111,91 €
Container 15,0 m ³	pauschal	187,53 €
Container 36,0 m ³	pauschal	452,19 €

Die Grundgebühr beträgt ab dem neunten Tag nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	täglich 4,54 €
Container 5,5 m ³	täglich 8,51 €
Container 7,0 m ³	täglich 10,97 €
Container 9,0 m ³	täglich 13,99 €
Container 15,0 m ³	täglich 23,44 €
Container 36,0 m ³	täglich 56,52 €

Die Grundgebühr schließt die fixen Kostenanteile der regelmäßigen Abfuhr bzw. Annahme der getrennt gesammelten Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 sowie Nr. 7 und 8 Abfallentsorgungssatzung ein, soweit die Aufwendungen nicht durch andere Entsorgungsverpflichtete als den Landkreis oder durch die erhobene Sperrmüllgebühr oder durch Gebühren aufgrund der Selbstanlieferungsgebührensatzung gedeckt werden. Die Mietkosten für die Bereitstellung der Container sind mit den Gebühren nicht abgegolten. Die Mietkosten werden dem Kunden von dem den Container überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.

§ 4

Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung
- | | | |
|----|------------------------------------|---------|
| a. | eines Restabfallbehälters 50 l: | 2,20 € |
| b. | eines Restabfallbehälters 120 l: | 5,25 € |
| c. | eines Restabfallbehälters 240 l: | 10,50 € |
| d. | eines Restabfallbehälters 660 l: | 31,45 € |
| e. | eines Restabfallbehälters 1.100 l: | 50,75 € |
| f. | eines Bioabfallbehälters 35 l: | 1,55 € |
| g. | eines Bioabfallbehälters 50 l: | 2,20 € |

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| h. | eines Bioabfallbehälters 120 l: | 5,25 € |
| i. | eines Bioabfallbehälters 240 l: | 10,50 € |
| j. | eines Bioabfallbehälters 660 l: | 31,45 € |
| k. | eines Bioabfallbehälters 1.100 l: | 50,75 € |
-
- (2) Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen ergibt sich aufgrund der Messwerte des Ident-Systems für alle auf dem betreffenden Grundstück angemeldeten Behälter. Auch ein gemäß § 17 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung (Störstoffdetektion) erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.
 - (3) Je Kalenderjahr und Benutzungseinheit wird mindestens die Leistungsgebühr erhoben, die sich aus den Mindestentleerungen nach §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung in Verbindung mit den Gebührensätzen nach Abs. 1 ergibt. Bei unterjährig beginnenden Benutzungsverhältnissen ergibt sich die Zahl der gebührenpflichtigen Mindestentleerungen durch Aufrundung auf ganze Zahlen. Bei Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung berechnet sich die Zahl der Mindestentleerungen auf Grundlage aller angeschlossenen Benutzungseinheiten.
 - (4) Die Leistungsgebühr wird im Nachhinein für das abgeschlossene Kalenderjahr festgesetzt. Überzahlungen und Nachforderungen aus Vorjahren werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
 - (5) Zugleich wird durch vorläufigen Bescheid für das laufende Kalenderjahr eine Abschlagszahlung festgesetzt. Die Abschlagszahlung bemisst sich individuell an den im vorherigen Kalenderjahr tatsächlich erfolgten Entleerungen bzw. den Mindestentleerungen nach Abs. 3; bei Neuanschlüssen erfolgt eine Bemessung an Durchschnittswerten.
 - (6) Die Mietkosten für die Bereitstellung von Abfallgroßbehältern mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind mit den in Abs. 1 genannten Gebühren nicht abgegolten. Die Mietkosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.
 - (7) In den Gebührensätzen nach Abs. 1 d., e., j. und k. ist der Aufwand für das Holen der Behälter vom Stellplatz und Zurückstellen enthalten.

§ 5 (nicht belegt)

§ 6

Leistungsgebühr für Container

- (1) Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 Abs.1 und 2 und 16 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum	131,35 €
---	----------

2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum	240,85 €
3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum	306,55 €
4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum	394,10 €
5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum	656,85 €
6. für jeden Container bis 36 cbm Füllraum	1.576,40 €

- (2) Die Gebühr für Container mit den Abfallfraktionen Asbestzement, Teerpappe/Bitumen, Flachglas und Mineralfasern bemisst sich nach der Selbstanlieferungsgebührensatzung. In der Gebühr sind Transportkosten sowie ggf. entstehende Mietkosten für den Container nicht enthalten. Diese Kosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

- (1) Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 5 m³ beträgt
- | | |
|---|-----------|
| bei normaler Abholung | 65,00 €, |
| bei Expressabholung (innerhalb einer Woche) | 130,00 €. |
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack
- 2,20 €

§ 8

Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung

- (1) Die Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung im Sinne des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig.
- (2) Die Kosten für die Entsorgung werden von der vom Landkreis beauftragten Entsorgungsfirma dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit dem Abfallerzeuger gliedert sich in eine Verwaltungspauschale, eine Abholpauschale pro Anfallstelle bzw. Kunde und die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle. Die Kosten für die Beseitigung/Verwertung richten sich nach den vom Landkreis mit der Entsorgung beauftragten Entsorgungsfirma festgesetzten Preise einschließlich der Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS).
- (3) Die Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist die gemeinsame Nutzung von Behältern aufgrund von § 18 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, so ist der Bevollmächtigte gebührenpflichtig; die daran beteiligten Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 13 und 14 Abfallentsorgungssatzung) ist der Auftraggeber.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr von Containern nach § 6 ist der Auftraggeber, ersatzweise der Grundstückseigentümer.

§ 10 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Beginnt der Anschluss in der Zeit nach dem ersten Tag eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 12 Abs. 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 4 beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des mit einem gültigen elektronischen Identifikationssystem versehenen Abfallbehälters und endet mit dem Tag der Abmeldung des Behälters.
- (3) (nicht belegt)
- (4) An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 3. Werktag des betreffenden Monats der zuständigen Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde oder dem Landkreis Aurich vorliegen. Bei einer Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung erlischt die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr Bioabfall (§ 4 Abs. 1, Buchstaben f) bis k)) mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusspflichtige von der Benutzung der Biotonne befreit wird.
- (5) Bei der Benutzung von Container **gem. (§ 6 Abs. 1 ~~und 2~~)** entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr. **Bei der Benutzung von Container gem. § 6 Abs.2 entsteht die Gebührenpflicht nach Abschluss der Leistung.**
- (6) Bei der Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 7 Abs. 1) entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr.
- (7) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

§ 11

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 12

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich oder in seinem Namen und Auftrag von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann sich bei der Durchführung eines Dritten bedienen, der die Gebühren in seinem Namen festsetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für die Gebühren nach § 3 (1) (Grundgebühr) und § 4 (Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System) am Ende des Erhebungszeitraums.
- (3) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 (1) und 4 ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Abmeldung von der Abfallentsorgung, endet der Erhebungszeitraum mit Erlöschen der Gebührenpflicht. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach §§ 3 und 4 sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. **Die Abschlagszahlungen sind unbar zu leisten.**
- (4) Die Gebührenschuld für die einmalige Abfuhr von Containern (§ 6) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr und wird sofort fällig. Bei Kunden, die einen Container dauerhaft vorhalten, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich abweichende Fälligkeiten festlegen.
- (5) Die Gebührenschuld für die Abholung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Kühlgeräte auf Antrag (§ 7 Abs. 1) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für die schwarzen Restabfallsäcke und die grünen Bioabfallsäcke (§ 7 Abs. 2) entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

§ 13

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls wahrheitsgemäß zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der Stadt, der Gemeinde, der Samtgemeinde oder dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich, der/die gemäß § 12 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer entgegen § 13 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,--Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aurich vom 14.12.2006 außer Kraft.

Aurich, den 19.12.2017

Landkreis Aurich
(Siegel)

Weber
Landrat